



Reglement über die Gebühren für auswärtige Schülerinnen und Schüler in der Volksschule der Stadt Zürich¹

Stadtratsbeschluss vom 6. Februar 2004 (225)
mit Änderungen bis 14. Mai 2025 (1416)

Art. 1² ¹Das Schul- und Sportdepartement erhebt ein Schulgeld Grundsatz
für auswärtige schul- und nachschulpflichtige Schülerinnen und
Schüler der Volksschule der Stadt Zürich einschliesslich der ge-
meindeeigenen Schulen.

²Als auswärtig gelten

- a. der Sonderschulung zugewiesene Schülerinnen und Schü-
ler, deren Eltern in einer Gemeinde ausserhalb der Stadt
Zürich wohnhaft sind;
- b. alle übrigen Schülerinnen und Schüler, die nicht über einen
Schulort in der Stadt Zürich im Sinne der kantonalen Volks-
schulgesetzgebung verfügen.

Art. 2 Das Schulgeld pro Schülerin oder Schüler sowie Schul- Schulgeld-
jahr wird wie folgt festgesetzt:³ ansätze

Schulgeld für auswärtige Schülerinnen und Schüler	mit Wohnsitz im Kanton Zürich Fr.	mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich Fr.
Kindergartenstufe		
Regelklassen	11 500	11 500
Primarstufe		
Regelklassen	15 400	15 400
Besondere Klassen	23 100	23 100
Sekundarstufe		
Regelklassen	18 100	18 100
Besondere Klassen	27 100	27 100
Besondere Schulen	19 900	19 900
Begabtenförderung Universikum		
Jahreskurse und Halbjahreskurse		
Universikum, pro Lektion	17	17

¹ Fassung gem. STRB Nr. 759 vom 2. Juli 2008; Inkrafttreten auf Schuljahr 2008/2009.

² Fassung gem. STRB Nr. 561 vom 19. Juni 2013; Inkrafttreten 1. August 2013.

³ Fassung gem. STRB Nr. 1416 vom 14. Mai 2025; Inkrafttreten 1. August 2025.

Schulgeld für auswärtige Schülerinnen und Schüler	mit Wohnsitz im Kanton Zürich Fr.	mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich Fr.
Sonderschulen		
Heilpädagogische Schule (HPS): Beratung und Unterstützung	160 pro Stunde	160 pro Stunde
Schule für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfach- behinderungen (SKB): Beratung und Unterstützung	160 pro Stunde	160 pro Stunde
Schule Fokus Sehen (SFS): Beratung und Unterstützung	160 pro Stunde	160 pro Stunde
Low Vision-Abklärung	160 pro Stunde	160 pro Stunde
Viventa15plus: Beratung und Unterstützung	160 pro Stunde	160 pro Stunde
Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)	Kosten des bereitgestellten ISR-Settings	Kosten des bereitgestellten ISR-Settings
Pädagogisches Fachzentrum Zürich		
Beratung und Unterstützung	160 pro Stunde	160 pro Stunde

Art. 3 (aufgehoben)⁴

Leistungs-
umfang
Kindergarten-,
Primar- und
Sekundarstufe

Art. 3a⁵ 1 Im Schulgeld für die Bereiche Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterricht;
- die ergänzenden Angebote der Regelklassen, der besonderen Klassen sowie der besonderen Schulen,
- die integrative Förderung (IF);
- der Aufnahmeunterricht für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache (DAZ);
- Therapien (Psychomotorik, Logopädie, Psychotherapie und audiopädagogische Therapie);
- Angebote der Begabtenförderung während der Unterrichtszeit;⁶
- schulpsychologische Abklärung;
- schulärztliche, präventive Angebote und Abklärungen;

⁴ Aufgehoben gem. STRB Nr. 561 vom 19. Juni 2013; Inkrafttreten 1. August 2013.

⁵ Fassung gem. STRB Nr. 561 vom 19. Juni 2013; Inkrafttreten 1. August 2013.

⁶ Fassung gem. STRB Nr. 1416 vom 14. Mai 2025; Inkrafttreten 1. August 2025.

- i. schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen;
- j. musikalische Elementarerziehung (MEZ).

² Im Schulgeld für die Bereiche Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe sind weitere Leistungen nicht enthalten. Darunter fallen insbesondere

- a. der Schulwegtransport;
- b. die Betreuung/Verpflegung (schulische Betreuungsangebote);
- c. die Behandlung in der Schulzahnklinik;
- d. der sonstige Unterricht an der Musikschule Konservatorium Zürich.

Art. 3b⁷ ¹ Im Bereich Begabtenförderung Universikum umfasst das Schulgeld die Anzahl der Lektionen für einen Jahres- oder einen Halbjahreskurs Universikum (Wahlfachkurse gemäss Kursbeschreibung).

Leistungs-
umfang Begab-
tenförderung
Universikum

² Nicht enthalten im Schulgeld sind weitere Leistungen wie insbesondere der Schulwegtransport, die Reisekosten, Übernachtung und Verpflegung sowie Eintrittskosten.

Art. 3c⁸ ¹ Das Leistungsangebot an den Sonderschulen umfasst behinderungsspezifische Sonderschulung, pädagogisch-therapeutische sowie medizinisch-therapeutische Massnahmen, Mittaghort (exklusive Eltern-Verpflegungsbeitrag), schul- und schulzahnärztliche Untersuchungen, Schulreisen, Lager (exklusive Elternbeitrag) sowie schulinterne Transporte.

Leistungs-
umfang
Sonderschulen

² Weitere Leistungen werden bei Inanspruchnahme zusätzlich verrechnet, insbesondere Freifächer, Instrumentalunterricht und freiwilliger Schulsport, Organisation und/oder Durchführung des Transports Wohnort/Schule sowie über das Grundangebot der Sonderschulung hinausgehende Tagesstrukturen.

Art. 4 (aufgehoben)⁹

Art. 5 ¹ Die Aufnahme einer auswärtigen Schülerin bzw. eines auswärtigen Schülers in die städtischen Schulen darf in der Regel erst erfolgen, wenn für das Schulgeld eine schriftliche Kostengutsprache der Eltern bzw. der sonstigen gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Wohnsitzgemeinde oder eines dritten Kostenträgers geleistet worden ist.

Kostengut-
sprache und
Rechnungs-
stellung

⁷ Fassung gem. STRB Nr. 1721 vom 14. Juni 2023; Inkrafttreten 1. August 2023.

⁸ Fassung gem. STRB Nr. 1721 vom 14. Juni 2023; Inkrafttreten 1. August 2023.

⁹ Aufgehoben gem. STRB Nr. 1416 vom 14. Mai 2025; Inkrafttreten 1. August 2025.

²Das Schulgeld wird den Eltern oder der sonstigen gesetzlichen Vertretung des Kindes in Rechnung gestellt, sofern nicht eine Kostengutsprache einer Gemeinde oder eines anderen Kostenträgers vorliegt.

³Das Schul- und Sportdepartement legt den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest. Es ist berechtigt, die Bezahlung des vollen jährlichen Schulgelds im Voraus zu verlangen.

Reduktion bei
Teilsteuerdomizil
der Eltern in der
Stadt Zürich

Art. 6¹⁰ Bei Kindern von auswärts wohnenden Eltern mit Teilsteuerdomizil in Zürich wird das Schulgeld nach Vorliegen der Steuerauscheidung im ungefähren Verhältnis der auf die Stadt und die Wohngemeinde entfallenden Steuerfaktoren reduziert, sofern das Schulgeld gemäss übergeordnetem Recht zulasten der Eltern geht.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 7 Das bisherige Reglement über die Gebühren für auswärtige Schülerinnen und Schüler vom 9. November 1988 mit Änderungen bis 29. November 1995¹¹ wird aufgehoben.

Dieses Reglement wird auf Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft gesetzt.

¹⁰ Fassung gem. STRB Nr. 441 vom 22. Mai 2019; Inkrafttreten 1. August 2019.

¹¹ AS 42, 132.